



Fachinformation Tierschutz | **nutztiere.ch**

Das Informationsportal
für Nutztierhaltende

04. September 2015 / flo

Nutztiere: Wann ist ein Nutztier transportfähig?

1. Allgemeines

Grundsätzlich dürfen Tiere nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Durch den Tiertransport dürfen keine zusätzlichen Schäden oder Verletzungen entstehen, bzw. die bisherigen Schäden oder Verletzungen dürfen sich nicht verschlechtern.

Besondere Vorsichtsmassnahmen wie separate Abteile, ausreichend Einstreu, möglichst flache Rampen und kurze Transportwege sind bei hochträchtigen Tieren und Tieren, die kurz zuvor geboren haben, sowie bei Jungtieren, die von ihren Eltern abhängig sind und geschwächten Tieren zu treffen. Unter mindestens denselben Vorsichtsmassnahmen dürfen verletzte und kranke Tiere zwecks Behandlung oder Schlachtung so weit wie nötig transportiert werden.

Der Absender, die verantwortliche Person vom Herkunftsbetrieb, muss die Tiere in geeigneter Weise für den Transport vorbereiten und, soweit nötig, vor dem Transport tränken und füttern.

Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere ein- und ausladen. Während des Transportes müssen die Tiere von fachkundigen oder ausreichend instruierten Personen begleitet werden. Diese Aufgabe kann auch der Transporteur übernehmen. Die Begleitpersonen müssen die Tiere schonend behandeln, regelmässig kontrollieren und für die nötigen Ruhepausen sorgen.

2. Ziel und Zweck dieser Fachinformation

Die Fachinformation gibt Auskunft über die Anforderungen an die zu transportierenden Tiere.

3. Geltungsbereich

Die Vorschrift gilt für alle Tiertransporte, unabhängig davon, ob die Tiere privat oder gewerbsmässig transportiert werden. Auch wenn bei Geflügel die Grundprinzipien von Tiertransporten eingehalten werden müssen, bezieht sich diese Fachinformation vor allem auf andere Nutztiere.

4. Beurteilung der Tiere vor dem Transport

Jedes Tier muss vor dem Transport durch den Tierhalter und den Transporteur auf erkennbare Verletzungen und Krankheiten geprüft werden. Zur Beurteilung auf die Transportfähigkeit muss der Tierhalter den Transporteur vor dem Aufladen der Tiere über allfällige Krankheiten oder von aussen nicht sichtbare Verletzungen informieren. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

4.1. Sinn

Wird mit dem Transport die Würde oder das Wohlergehen der Tiere verletzt oder missachtet?

- Wenn ja, ist das Tier unter Umständen nur unter Einhaltung von speziellen Vorsichtsmassnahmen, unter Beizug einer Tierärztin oder eines Tierarztes transportfähig.

4.2. Zweck

Kann das Tier unter Einhaltung der geltenden Vorschriften in eine Tierhaltung zur Zucht, zur Mast oder zur Schlachtung überführt werden?

- Wenn nicht, müssen für den Tiertransport zusätzliche Vorsichtsmassnahmen getroffen werden. Der Empfänger der Tiere muss über den Zustand der Tiere oder mögliche Einschränkungen vor dem Beginn des Transports informiert werden.

4.3. Ort

Kann der Bestimmungsort schonend und ohne Verzögerung angefahren werden?

- Wenn nicht, kann der Transport nicht durchgeführt oder es muss allenfalls ein anderes Transportmittel eingesetzt werden.

4.4. Nutzung

Kann das transportierte Tier die Erwartungen des neuen Tierhalters, der Tierklinik oder die Auflagen des Schlachtbetriebes erfüllen?

- Wenn nicht, muss entschieden werden, ob das Tier überhaupt transportiert werden kann.

5. Wichtige Hinweise zur Beurteilung der Transportfähigkeit von Tieren.

Transportfähig ohne Einschränkung sind Tiere;

(Es sind alle erforderlichen Auflagen und Bedingungen an den Tiertransport einzuhalten.)

- ohne Einschränkung am Bewegungsapparat,
 - das Tier belastet beim Gehen alle vier Beine gleichmässig.
- ohne sichtbare Verletzung,
 - keine grossen Anschwellungen oder Wunden mit Ausfluss.
- ohne Fieber,
 - es ist keine erhöhte Körpertemperatur feststellbar.
- ohne Medikamentenrückstände,
 - wenn Medikamente verabreicht wurden, müssen diese korrekt deklariert sein.

Transportfähig mit Einschränkung für den Transporteur sind Tiere;

(Diese Tiere sind separiert oder in separaten Abteilen, bei angepasster Einstreue und für das Tier idealen klimatischen Bedingungen und regelmässiger Überwachung durch den Transporteur zu transportieren.)

- die hochträchtig sind oder kurz zuvor geboren haben,
 - diese Tiere sind besonders vorsichtig zu transportieren.
- mit leichter Einschränkung am Bewegungsapparat,
 - das Tier belastet beim Gehen zum Beispiel aufgrund des Alters, der Nutzung, eines Klauenleidens oder einer leichten Gelenkentzündung nicht alle vier Beine gleichmässig.
- mit kleinen Hautverletzungen,
 - die Haut ist grossflächig geschürft oder durchtrennt und kann leicht bluten.
- mit kleinen Abszessen,
 - welche einen leichten Ausfluss haben können.
- mit leichten Lungenproblemen ohne Fieber, denn
 - Atemweg- oder Lungenprobleme können sich beim Transport massiv verschlechtern.
- mit leichten Organvorfällen,
 - bis maximal 10 cm Ausstülpung.

Transportfähig mit Einschränkung in einem speziell dazu eingerichteten Fahrzeug sind Tiere;

(Die Transportfähigkeit dieser Tiere muss von einer Tierärztin oder einem Tierarzt erstellt werden. Im Fahrzeug dürfen keine weiteren Tiere mitgeführt werden.)

- mit einem fixierten Knochenbruch,
 - wenn dies von einer Tierärztin oder einem Tierarzt fachgerecht durchgeführt wurde,
 - in eine Klinik oder zur Schlachtung.
- mit Geburts- oder inneren Verletzungen,
 - welche durch den Tierarzt versorgt wurden,
 - in eine Klinik oder zur Schlachtung.
- die nicht gehfähig sind,

- welche durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt versorgt wurden,
 - mit einem Spezialfahrzeug in eine Klinik oder zur Schlachtung.
 - mit Organvorfällen,
 - welche durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt versorgt wurden,
 - mit einem dazu speziell eingerichteten Fahrzeug in eine Klinik oder zur Schlachtung.
 - die festgelegt waren,
 - welche selber in das Fahrzeug gehen können.
- Transportunfähig sind Tiere;** (Unabhängig vom Fahrzeug und der Distanz zum Bestimmungsort.)
- welche nicht durch einen Tierarzt behandelt und als transportfähig beurteilt wurden, wie z. Bsp:
 - offene Knochenbrüche mit Blutungen,
 - offene Wunden die eine Körperhöhle eröffnen wie z. B. Brust-, Bauch- oder Schädelhöhle,
 - innere Organe wie Därme, Magen, Gebärmutter von aussen gut sichtbar sind. (mind. 10 cm)
 - festliegende Tiere, welche nicht mehr gehen können.

6. Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 155 TSchV Auswahl der Tiere

- ¹ Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen.
- ² Hochträchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, und geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung so weit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.

Art. 156 TSchV Vorbereitung der Tiere

- ¹ Die Tiere sind in geeigneter Weise für den Transport vorzubereiten und, soweit nötig, vor dem Transport zu tränken und zu füttern.

Art. 157 TSchV Betreuung der Tiere

- ¹ Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen. Sie müssen dabei die Tiere schonend behandeln.
- ² Die Tiere müssen während des Transports von fachkundigem oder ausreichend instruiertem Personal begleitet und von diesem, soweit nötig, getränkt und gefüttert werden. Das Personal muss die Tiere regelmässig kontrollieren und für die nötigen Ruhepausen sorgen.

Art. 161 TSchV Fahrweise

- ¹ Die Fahrweise muss die Tiere schonen.

Diese Fachinformation wurde in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe (FG TTS) erstellt. (Auflistung in alphabetischer Reihenfolge)

Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft, ABZ Spiez

Branchenorganisation der Schweizer Fleischwirtschaft, Proviande

Fachgruppe industrielle Schlachtbetriebe

Geflügeltransporte und –verarbeitung, Aviforum

Gesellschaft Schweizer Tierärzte

Labelorganisation, IP-Suisse

Schweizer Bauernverband, SBV

Schweizerischer Nutzfahrzeugverband, ASTAG

Schweizer Tierschutz, STS

Schweizer Viehhändler Verband, SVV

Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, VSKT



PROVIANDE

FIS

Fachgruppe Industrielle Schlachtbetriebe



Bildung ▲ Forschung ▲ Dienstleistung



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Société des Vétérinaires Suisses
Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

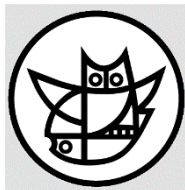


Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini

sbv | usp | usc



Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Association suisse des transports routiers
Associazione svizzera dei trasportatori stradali



**VSKT
ASVC**

Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen
und Kantonstierärzte
Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux
Associazione Svizzera dei Veterinari Cantionali